

#### Sabine Allafi

ist Diplom-Soziologin und leitet das Referat Struktur des Handels und der Dienstleistungen des Statistischen Bundesamtes. Ihr aktueller Arbeitsschwerpunkt ist die Umsetzung der EBS-Verordnung in den Bereichen Handel und Dienstleistungen.

#### Alexandra Lohn

ist Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH) und hat einen Master in Nachhaltiger Entwicklungszusammenarbeit. Sie ist Referentin im Referat Struktur des Handels und der Dienstleistungen des Statistischen Bundesamtes. Die Umsetzung der EBS-Verordnung in den Bereichen Handel und Dienstleistungen bildet ihren derzeitigen Aufgabenschwerpunkt.

#### Christopher Nölting

ist Diplom-Ökonom und Referent im Referat Struktur des Handels und der Dienstleistungen des Statistischen Bundesamtes. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen in der methodischen Weiterentwicklung in den Bereichen Handel und Dienstleistungen sowie in der Finanzdienstleistungsstatistik.

#### Alexander Maier

ist seit seinem Masterabschluss in Economics an der Universität Heidelberg Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Referat Struktur des Handels und der Dienstleistungen des Statistischen Bundesamtes. Er befasst sich mit der Umsetzung der EBS-Verordnung in der Finanzdienstleistungsstatistik und entwickelt auch für die Statistikproduktion in den übrigen Dienstleistungsbereichen Schätzverfahren.

# DIE NEUE STRUKTURSTATISTIK IM HANDELS- UND DIENSTLEISTUNGSBEREICH

Sabine Allafi, Alexandra Lohn, Christopher Nölting, Alexander Maier

📌 **Schlüsselwörter:** EBS-Verordnung – Unternehmensstrukturstatistiken – Dienstleistungen – Stichprobe – Entlastung

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Umsetzung der EBS-Verordnung in den Unternehmensstrukturstatistiken ab dem Berichtsjahr 2021 ermöglicht durch die Erfassung bislang noch fehlender Dienstleistungsbereiche erstmals einen umfassenden Überblick über die Unternehmensstrukturen in Deutschland. Dies führt allerdings zu einer deutlichen Ausweitung der Zahl der Unternehmen in der Grundgesamtheit. Um dennoch eine höhere Belastung für die Wirtschaft zu verhindern, hat die amtliche Statistik ihr Vorgehen umfassend überarbeitet: Sie hat die bislang drei Erhebungen in den Bereichen des Handels und der Dienstleistungen harmonisiert, ein neues Stichprobenkonzept entwickelt, den Merkmalskatalog reduziert und Entlastungsregelungen ausgeweitet. Bei den Finanzdienstleistungen nutzt die amtliche Statistik darüber hinaus vermehrt Verwaltungsdaten.

📌 **Keywords:** EBS regulation – structural business statistics – services – sample – burden reduction

## ABSTRACT

*Implementing the EBS regulation will enable a comprehensive overview of Germany's business structures to be obtained for the first time by covering service branches not included previously, starting with the 2021 reference year. However, this will lead to a significant expansion of the number of enterprises in the statistical population. In order to avoid a greater burden on businesses, the statistical offices have comprehensively revised their approach by harmonising the former three surveys in trade and services, developing a new sampling design, reducing the list of variables and extending relief schemes. Moreover, as regards financial services, administrative data are increasingly used in official statistics.*

### 1

---

#### Einleitung

---

Mit dem Berichtsjahr 2021 wird im Bereich der Unternehmensstatistiken die sogenannte EBS-Verordnung<sup>1</sup> umgesetzt. Die zuvor als FRIBS<sup>2</sup>-Verordnung bezeichnete Rechtsgrundlage der europäischen Unternehmensstatistiken hebt zehn verschiedene, vorher gültige Rechtsakte im Bereich Unternehmensstatistiken auf. Sie verfolgt das Ziel, die wirtschaftsstatistischen Erhebungen flexibler zu gestalten, zu harmonisieren und zu vereinfachen. Dieser Aufsatz stellt die Neuerungen für die jährliche Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich und für die dazu meldenden Wirtschaftseinheiten dar.

Mit der Umsetzung der EBS-Verordnung in den Strukturstatistiken ist eine deutliche Ausweitung des Erfassungsbereichs bei den Dienstleistungen verbunden (siehe Kapitel 2). Sie schließt bislang bestehende Lücken bei der Darstellung der Wirtschaftsstrukturen in den Bereichen Erziehung und Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen, Kunst, Unterhaltung und Erholung sowie den sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen. Auch die Abbildung der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen ist nun vollständig integriert. Damit bieten die Unternehmensstrukturstatistiken ab dem Berichtsjahr 2021 nicht nur ein umfassendes, sondern auch ein harmonisiertes Bild der Wirtschaftsstrukturen in Deutschland.

Eine besondere Herausforderung, der sich die amtliche Statistik bei der Umsetzung der EBS-Verordnung auf nationaler Ebene stellen musste, ist die gleichzeitige Belastungsbegrenzung für die Wirtschaft. Denn die Ausweitung des Erfassungsbereichs bei den Dienstleistungen führt zu einer deutlichen Vergrößerung der Grundgesamtheit und damit – bei unverändertem Vorgehen – der Stichprobe. Um dies zu verhindern, wird in der Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich eine neue Stichprobenmethodik angewendet, die Thema in Kapitel 3 ist.

---

1 Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken. EBS steht für European Business Statistics.

2 FRIBS steht für Framework Regulation Integrating Business Statistics.

Gleichzeitig wurde der Merkmalskranz einer kritischen Prüfung unterzogen und in der Folge auf einzelne bislang erhobene Merkmale, denen keine Lieferverpflichtung an die Europäische Union (EU) mehr zugrunde liegt, verzichtet. Darüber hinaus beschreibt Kapitel 4 die stärkere Entlastung kleiner Einheiten: Künftig wird der bis zum Berichtsjahr 2020 in den Dienstleistungen angesetzte Schwellenwert für die Meldung detaillierter Angaben erhöht sowie auch auf die Bereiche Handel und Gastgewerbe angewendet. Die Nutzung neuer Datenquellen steht insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungen im Mittelpunkt, wie Kapitel 5 zeigt. Der Beitrag schließt mit einem Fazit.

### 2

---

#### Vollständiger Überblick über die Dienstleistungsbranche durch die EBS-Verordnung

---

Bis zur Verabschiedung der EBS-Verordnung lagen den europäischen Unternehmensstatistiken einzelne Verordnungen zugrunde. Diese löst der neue Rechtsrahmen ab, der die Unternehmensstatistiken EU-weit auf eine einheitliche rechtliche Basis stellt. Er besteht neben der Grundverordnung aus einem delegierten Rechtsakt sowie acht Durchführungsrechtsakten, welche die einzelnen Merkmale und die Lieferverpflichtungen im Detail ausführen.

Die Vereinheitlichung der einzelnen Bereiche durch gemeinsame Definitionen und Klassifikationen, methodische Konsistenz und übergreifende Qualitätsstandards ist ein wichtiger Aspekt des neuen, integrierten Systems. Darüber hinaus ermöglicht der Aufbau des neuen Rechtsrahmens eine schnellere Reaktion auf Veränderungen des Nutzerbedarfs, da bei festgestelltem Änderungsbedarf nicht die gesamte Grundverordnung angepasst werden muss. Sogenannte Sicherheitsklauseln gewährleisten gleichzeitig, dass der Anpassungsumfang neuer Datenanforderungen für die Wirtschaft und die nationalen statistischen Ämter begrenzt ist.

Angewendet wird die neue Verordnung in den Unternehmensstatistiken seit dem 1. Januar 2021. Sie deckt sowohl kurzfristige Konjunkturstatistiken als auch jährliche Strukturserhebungen ab, also nahezu alle nationa-

len amtlichen Unternehmensstatistiken. Wesentliche Auswirkungen auf die nationale Unternehmensstrukturstatistik hat die EBS-Verordnung insbesondere in den Bereichen Handel und Dienstleistungen.

Da die EBS-Verordnung die Lieferverpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten, sozusagen den Output, festlegt, war unter anderem die Verabschiedung einer nationalen Rechtsgrundlage für die Erhebung der benötigten Angaben erforderlich. Sie erfolgte im Februar 2021 mit der Verabschiedung des Handels- und Dienstleistungstatistikgesetzes.

Bei der in diesem Beitrag betrachteten Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich handelt es sich um eine jährliche Erhebung mit Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind wie bisher Inhaberinnen und Inhaber oder Leiterinnen und Leiter der Rechtlichen Einheiten sowie Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit der betreffenden Wirtschaftsabteilungen gemäß der europäischen Wirtschaftszweigklassifikation NACE Rev. 2<sup>3</sup>. Maßgebend für die Auswahl der einzubeziehenden Erhebungseinheiten sind die Daten, die im statistischen Unternehmensregister<sup>4</sup> zum Zeitpunkt der Auswahl gespeichert sind. Die Erhebungseinheiten sind Rechtliche Einheiten, sofern es sich um Marktproduzenten handelt<sup>5</sup>, das heißt die Einheiten produzieren mit dem Ziel der Vermarktung ihrer Produkte beziehungsweise Dienstleistungen. Gemäß der EBS-Verordnung werden Ergebnisse mit der Darstellungseinheit Unternehmen produziert.

#### ↳ Rechtliche Einheit

Eine Rechtliche Einheit wird in der deutschen amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- beziehungsweise steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Hierzu zählt auch die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit. Ferner muss die Rechtliche Einheit eine jährliche Feststellung des Vermögensbestands beziehungsweise des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen (siehe auch Kapitel 3).

#### ↳ EU-Unternehmensdefinition

Ein Unternehmen entspricht der kleinsten Kombination Rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen Rechtlichen Einheit entsprechen („einfaches Unternehmen“) oder aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen („komplexes Unternehmen“). Das in Deutschland entwickelte Umsetzungskonzept sieht weiterhin die Rechtliche Einheit als Auswahl-, Befragungs- und Beobachtungseinheit vor. In einer späteren Aufbereitungsphase in den statistischen Ämtern werden dann Ergebnisse für die statistische Darstellungseinheit Unternehmen abgeleitet (Beck und andere, 2020).

Seit nunmehr 20 Jahren bilden die Dienstleistungsstrukturstatistiken die Wirtschaftsabschnitte Verkehr und Lagerei, Information und Kommunikation, Grundstücks- und Wohnungswesen, freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen, Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen sowie die Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern ab. Diese werden nun ergänzt um die Bereiche Erziehung und Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen, Kunst, Unterhaltung und Erholung sowie die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen.

Gleichzeitig wird diese erweiterte Erhebung mit den Abschnitten Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen sowie Gastgewerbe zusammengefasst. Damit gehen drei vormals getrennte Statistiken im Handel, im Gastgewerbe und im Dienstleistungsbereich über in eine Erhebung mit einer gemeinsamen gesetzlichen Grundlage, einheitlicher Methodik und einheitlichen Werkzeugen für die Durchführung. Die bislang in vierjährlichem Rhythmus durchgeführte Kostenstrukturhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen wird durch diese neue Erhebung überflüssig und entfällt. Lediglich die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich wird aufgrund eines besonderen, sehr detaillierten nationalen Datenbedarfs weiter durchgeführt, und zwar im jährlichen Rhythmus, damit sie dem europäischen Datenbedarf für den betroffenen Wirtschaftsbereich entsprechen kann. Die von der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich erfassten

3 Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, Revision 2.

4 Statistikregister nach § 13 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz.

5 § 8 Absatz 3 und § 3 Absatz 1 Handels- und Dienstleistungstatistikgesetz.

Wirtschaftszweige<sup>6</sup> gehören daher nicht zum Erhebungsbereich der neuen Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich.

Eine besondere Rolle spielt weiterhin der Bereich der Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen: Die bislang rein auf der Grundlage von Verwaltungsdaten erstellte Statistik über Versicherungen, Banken und Pensionskassen wird ebenfalls erweitert und umfasst künftig das gesamte Spektrum der Finanzdienstleistungen. Hierfür wurde ein separates Fachkonzept entwickelt, das einen Methodenmix für die Datengewinnung vorsieht, bei der die Nutzung von Verwaltungsdaten weiter große Bedeutung hat.

### 3

## Neue Stichprobenmethodik zur Belastungsbegrenzung

### 3.1 Spannungsfeld zwischen Entlastung und Ergebnisqualität

Die künftige gemeinsame Erfassung der ehemals eigenständigen Bereiche Handel, Gastgewerbe und Dienst-

6 Wirtschaftsbereiche nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008): 86.2 Arzt- und Zahnarztpraxen (86.21 Arztpraxen für Allgemeinmedizin, 86.22 Facharztpraxen, 86.23 Zahnarztpraxen) beziehungsweise 86.90.1 Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten.

leistungen in einer Stichprobenerhebung macht nicht nur eine Harmonisierung, sondern auch eine Weiterentwicklung der Stichprobenmethodik erforderlich.

Dabei ist die neue Stichprobenmethodik als Kompromiss unterschiedlicher Interessen zu verstehen. Auf der einen Seite steht der Wunsch der Datennutzerinnen und Datennutzer nach hochwertigen, möglichst tief gegliederten Ergebnissen (Ergebnisqualität). Auf der anderen Seite steht das Interesse der auskunftspflichtigen Einheiten, durch statistische Auskunftspflichten möglichst gering belastet zu werden (Belastungsbegrenzung).

Insbesondere der Gedanke der Belastungsbegrenzung war leitend bei der Formulierung des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes. Er spiegelt sich vor allem in der Beschränkung des Stichprobenauswahlsatzes auf höchstens 10% der gemeinsamen Grundgesamtheit im Bereich Handel und Dienstleistungen (einschließlich Gastgewerbe) wider. Wie sich dieser Auswahlsatz auf die einzelnen Bereiche verteilt, regelt allerdings nicht das Gesetz: Dies ergibt sich im Zuge der Stichprobenallokation (Verteilung der Stichprobe auf die Unternehmen, siehe auch Abschnitt 3.2) anhand mathematisch-statistischer Verfahren, um eine hinreichend repräsentative Ergebnisqualität zu erzielen. [↘ Tabelle 1](#) vergleicht die bisherigen Auswahlsätze in den Bereichen Handel, Dienstleistungen und Gastgewerbe mit dem künftigen „globalen“ Auswahlsatz von 10% und veranschaulicht die hieraus entstehende Entlastung der Auskunftspflichtigen.

**Tabelle 1**

Veränderung der Grundgesamtheit und der Stichprobenauswahlsätze im Bereich Handel und Dienstleistungen<sup>1</sup>

	Handel	Gastgewerbe	Dienstleistungen		Insgesamt	Durchschnittlicher Auswahlsatz in %
			bis einschließlich 2020	neue Bereiche ab 2021		
bis einschließlich Berichtsjahr 2020						
Grundgesamtheit	580 000	235 000	1 172 000		1 986 000	
Auswahlsatz in %	8,5	5	15			12
Stichprobeneinheiten	49 300	11 800	175 800		236 900	
ab Berichtsjahr 2021						
Grundgesamtheit	580 000	235 000	1 172 000	438 000	2 424 000	
Auswahlsatz in %				10		10
Stichprobeneinheiten				242 400	242 400	

<sup>1</sup> Die Zahlen basieren auf dem Berichtsjahr 2020, jedoch wurde die Grundgesamtheit nach den für das Berichtsjahr 2021 vorgesehenen Abgrenzungskriterien ermittelt. Diese Grundgesamtheit bezieht sich auf die Bereiche Handel und Dienstleistungen, die im Rahmen einer Stichprobenerhebung abgedeckt werden. Nicht eingeschlossen ist ein Großteil des Bereichs Finanzdienstleistungen, welcher überwiegend durch die Verwendung von Verwaltungsdaten abgedeckt wird (siehe Kapitel 5 im Text zu den Finanzdienstleistungen). In den Summen kommt es zu Rundungsabweichungen.

Die Grundgesamtheit vergrößert sich aufgrund der neu zu erfassenden Dienstleistungsbereiche um rund 438 000 Rechtliche Einheiten, was einer Zunahme um etwa 22 % gegenüber dem Erfassungsbereich bis einschließlich 2020 entspricht. Trotz dieser erheblichen Ausweitung der Grundgesamtheit konnte die Zahl der Stichprobeneinheiten mit künftig 242 400 Rechtlichen Einheiten (ein Plus von 2,3 %) fast konstant gehalten werden. Dieser relativ geringe Anstieg bei der Zahl der auskunftspflichtigen Einheiten resultiert aus dem künftigen „globalen“ Auswahlsatz von 10 %, der unter dem bisherigen durchschnittlichen Auswahlsatz von 12 % im Handels- und Dienstleistungsbereich liegt. Damit sinkt die Auswahlwahrscheinlichkeit für Unternehmen in den Bereichen Handel und Dienstleistungen im Durchschnitt deutlich.

### 3.2 Kernelemente der neuen Stichprobenmethodik

---

Die Entwicklung der Stichprobenmethodik für die Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich erfolgte im Rahmen eines Kooperationsprojekts zwischen dem Statistischen Bundesamt und der Universität Trier. Auf Basis einer Simulationsstudie unterstützte die Universität Trier das Statistische Bundesamt insbesondere bei der Auswahl des Stichprobenallokationsverfahrens, beim Schichtungskonzept sowie bei der Auswahl geeigneter Hochrechnungsverfahren. Die von Forschenden entwickelten Vorschläge haben der Fachbereich und der Bereich Stichprobenmethodik des Statistischen Bundesamtes aufgegriffen und weiterentwickelt. Die neue Stichprobenmethodik zielt darauf ab, die 10-%-Stichprobe hinsichtlich der Ergebnisqualität optimal zu nutzen. Zugleich überprüft das Statistische Bundesamt, ob die volle Ausschöpfung der 10-%-Stichprobe erforderlich ist, um hinreichend genaue Ergebnisse erzielen zu können.

Die Grundgesamtheit basiert auf einem Auszug aus dem statistischen Unternehmensregister. Dieser wurde zwischen allen Unternehmensstrukturstatistiken – also auch jenen im Bereich des Produzierenden Gewerbes – harmonisiert und hat einen festen Registerbearbeitungsstand, sodass die Grundgesamtheit über alle Unternehmensstrukturstatistiken hinweg eindeutig ist. Für die Abgrenzung der Grundgesamtheit gelten die Registermerkmalsausprägungen zum Zeitpunkt der Erstellung

der Grundgesamtheit. Sie legen somit die potenziell auskunftspflichtigen Rechtlichen Einheiten fest.<sup>17</sup>

Die Auswahl der berichtspflichtigen Einheiten aus der Grundgesamtheit erfolgt als geschichtete Stichprobe. Hierzu wird die Grundgesamtheit nach den folgenden kombinierten Kriterien in sich nicht überlappende Schichten eingeteilt:

- › Bundesland
- › Wirtschaftszweig(WZ)-Gruppe (WZ-3-Steller gemäß NACE)
- › 5 Größenklassen:
  - › 0 bis 1 Lohn- und Gehaltsempfänger/-innen und Selbstständige
  - › 2 bis 9 Lohn- und Gehaltsempfänger/-innen und Selbstständige
  - › 10 bis 49 Lohn- und Gehaltsempfänger/-innen und Selbstständige
  - › 50 bis 249 Lohn- und Gehaltsempfänger/-innen und Selbstständige
  - › mindestens 250 Lohn- und Gehaltsempfänger/-innen und Selbstständige<sup>18</sup>

Neben diesen kombinierten Schichten gibt es eine Umsatz-Sonderschicht je Bereich (Handel, Gastgewerbe und Dienstleistungen). In diese Sonderschichten gelangen die jeweils 0,5 % der potenziellen Erhebungseinheiten mit dem höchsten zu erwartenden Umsatz gemäß Grundgesamtheit. Die Einführung der Sonderschichten ermöglicht es, zusätzlich den Umsatz als Schichtungsmerkmal zu verwenden, ohne dabei die Anzahl an Schichten zu stark zu erhöhen. Testrechnungen haben gezeigt, dass sich die Einführung der Umsatzsonderschichten positiv auf die zu erwartende Ergebnisqualität auswirkt, insbesondere bei den monetären Merkmalen. Zugleich wird die Anzahl an Einheiten in Totalschichten, also Schichten mit einem Auswahlsatz von 100 %, deutlich reduziert.

Die Stichprobenallokation, das heißt das Aufteilen der 10-%-Stichprobe auf diese Schichten, wurde entspre-

---

7 § 8 Absatz 3 Handels- und Dienstleistungstatistikgesetz.

8 Diese Größenklassen orientieren sich an den vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) geforderten Ergebnisgliederungen nach Größenklassen, die in der EBS-Durchführungsverordnung festgelegt sind.

chend der Empfehlungen der Universität Trier durchgeführt. Auf Ebene einer Schichtgruppe, festgelegt durch Bundesland und WZ-3-Steller, erfolgt anhand einer Variante der generalisierten Power-Allokation<sup>9</sup> die optimale Aufteilung als Ausgleich zwischen optimalem Gesamtergebnis und optimalem Schichtgruppenergebnis. Die Aufteilung auf die Größenklassen erfolgt dann rein varianzoptimal.

Die Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich ist überwiegend als primäre dezentrale Stichprobenerhebung konzipiert. Das heißt die Erhebung erfolgt als Online-Erhebung mit Auskunftspflicht direkt bei den Erhebungseinheiten (primär) und wird durch die Statistischen Ämter der Länder (dezentral) durchgeführt. Eine Ausnahme bildet lediglich der Bereich Großhandel, den das Statistische Bundesamt (zentral) erhebt. Besonderheiten des Finanzdienstleistungsbereichs sind in Kapitel 5 dargestellt.

Nach Durchführung der Stichprobenerhebungen werden die Schichten neu ausgezählt, um Antwortausfälle auszugleichen (Poststratifikation). Damit können die freien Hochrechnungsfaktoren (Kehrwerte des Auswahlsatzes) neu berechnet werden. Zusätzlich erfolgt eine Kalibrierung der freien Hochrechnungsfaktoren auf Basis von Angaben der Grundgesamtheit zum Umsatz sowie zu den tätigen Personen. Die am Umsatz kalibrierten Hochrechnungsfaktoren werden für die Hochrechnung von Merkmalen verwendet, die eine hohe Korrelation zum Umsatz in der Grundgesamtheit aufweisen. Entsprechend werden die an den tätigen Personen kalibrierten Hochrechnungsfaktoren für die Hochrechnung der Merkmale verwendet, die eine hohe Korrelation mit der Anzahl an tätigen Personen in der Grundgesamtheit aufweisen. Die freien Hochrechnungsfaktoren dienen insbesondere der Ermittlung der Anzahl an Rechtlichen Einheiten.

### 3.3 Ausblick

---

Ab dem Berichtsjahr 2022 ist vorgesehen, eine Stichprobenrotation für die Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich einzuführen. Sie ermöglicht es,

<sup>9</sup> Die generalisierte Power-Allokation stellt eine ganze Klasse von Allokationsverfahren dar, welche auf der Box-constraint-optimal-Allokation nach Gabler und andere (2012) beziehungsweise Münnich und andere (2012) basiert.

Einheiten, die schon längere Zeiträume in Folge zu einer Unternehmensstrukturstatistik (in den Bereichen Handel und Dienstleistungen) gemeldet haben, gezielt aus der Stichprobe auszuwechseln. Dies gelingt insbesondere in Schichten mit einem geringen Auswahlatz und wird schwieriger bis unmöglich in Schichten mit besonders hohen Auswahlätzen. Bei der Entwicklung einer Stichprobenrotationsmethodik für die Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich gilt es, erneut einen Kompromiss zwischen Ergebnisqualität und Entlastung der Auskunftspflichtigen zu finden.

## 4

---

### Weitere Maßnahmen zur Belastungsbegrenzung und Harmonisierung der Erhebungsmerkmale

---

Der Merkmalskatalog für die neue Strukturstatistik wurde im Hinblick auf die Entlastung der Auskunftspflichtigen grundlegend überarbeitet: Zum einen erfolgte eine Anpassung der Merkmale, die zur Erstellung anderer Statistiken beziehungsweise Rechenwerke dienen (wie die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder die Preisstatistik), an den aktuellen Bedarf. Zum anderen entfielen einige Erhebungsmerkmale, die künftig aus anderen Quellen mit maschinellen Schätzverfahren ermittelt und damit ordnungskonform geliefert werden können.

In der nun abgelösten Strukturhebung im Dienstleistungsbereich waren nur Erhebungseinheiten mit einem Jahresumsatz von 250 000 Euro und mehr verpflichtet, den ausführlichen Erhebungsbogen auszufüllen. Aus Entlastungsgründen füllten Einheiten mit einem Jahresumsatz von weniger als 250 000 Euro lediglich einen stark verkürzten Erhebungsbogen aus. In den bisherigen Strukturstatistiken im Handel und Gastgewerbe gab es eine solche Umsatzgrenze nicht. Dort war von allen Erhebungseinheiten unabhängig von ihrem Jahresumsatz derselbe Erhebungsbogen auszufüllen.

Mit der neuen Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich wurde diese Umsatzgrenze auf 300 000 Euro angehoben und zugleich auf die Bereiche Handel und Gastgewerbe ausgeweitet. Somit füllen ab dem Berichtsjahr 2021 alle Erhebungseinheiten, auch solche

aus den Wirtschaftsabschnitten Handel und Gastgewerbe, mit einem Jahresumsatz von weniger als 300 000 Euro nur noch den stark verkürzten Erhebungsbogen aus. Für die Merkmale, die im verkürzten Erhebungsbogen fehlen, erfolgen Schätzungen mit einem Verfahren des maschinellen Lernens, die auf den Erkenntnissen aus dem ausführlichen Erhebungsbogen basieren.

Eine weitere Prüfung zur Entlastung der Erhebungseinheiten betraf Erhebungsmerkmale, die aus anderen Statistiken befüllt werden können. So wurde zum Beispiel die Krankenhausstatistik als potenzielle Quelle für Beschäftigtenangaben der Krankenhäuser identifiziert. In der Folge werden nun die in den Erhebungen der Grunddaten der Krankenhäuser gemeldeten Beschäftigtenangaben für die Strukturstatistik aufbereitet und übernommen. Damit entfällt die Pflicht der Krankenhäuser, in der Strukturstatistik Angaben zu den Beschäftigten zu machen.

Mit der Zusammenlegung der Erhebungsbogen aus den drei abgelösten Strukturstatistiken wurden zugleich die Erhebungsmerkmale weitgehend harmonisiert. Somit liegen ab dem Berichtsjahr 2021 für die Bereiche Dienstleistungen (einschließlich Gastgewerbe) und Handel vergleichbare Ergebnisse zu einem weiten Merkmalskranz vor. Darüber hinaus werden weiterhin wirtschaftsbereichsspezifische Merkmale einen genaueren Überblick zum Beispiel darüber erlauben, mit welchen Produkt- beziehungsweise Dienstleistungsarten in den Bereichen Dienstleistungen, Handel und Gastgewerbe welcher Umsatz erzielt wird.

## 5

### Besondere Herausforderungen bei der Abbildung der Finanzdienstleistungen

Die Ausweitung der Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich auf den gesamten Wirtschaftsabschnitt K (Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen) der NACE Rev. 2 bildet erstmals den heterogenen Finanz- und Versicherungsdienstleistungsbereich umfassend ab. Dies schließt neben den bislang bereits erfassten Wirtschaftsabteilungen beziehungsweise -gruppen Zentralbanken und Kreditinstitute (64.1) sowie Versicherungen, Rückversicherungen und

Pensionskassen (ohne Sozialversicherung) (65) künftig auch folgende Bereiche ein: Beteiligungsgesellschaften (64.2), Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen (64.3), Sonstige Finanzierungsinstitutionen (64.9), Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten (66.1), Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten (66.2) sowie das Fondsmanagement (66.3).

Bis einschließlich Berichtsjahr 2020 basierte die Erstellung der Finanzdienstleistungsstatistik rein auf Verwaltungsdaten der Deutschen Bundesbank sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Um auch weiterhin eine möglichst aufwandsarme Erstellung zu ermöglichen, hat das Statistische Bundesamt verschiedene Datenquellen ermittelt, Testdaten erhoben und analysiert sowie mit den Angaben aus dem statistischen Unternehmensregister abgeglichen.<sup>10</sup>

Ab dem Berichtsjahr 2021 wird für die Ergebniserstellung ein Methodenmix angewandt. Bezüglich der neu zu erfassenden Wirtschaftsgruppen 64.2 und 64.3 wird künftig von einer speziellen Regelung der EBS-Durchführungsverordnung Gebrauch gemacht. Sie erlaubt es, einen reduzierten Merkmalskatalog bestehend aus der Zahl der aktiven Unternehmen gemäß EU-Definition und der Zahl der Beschäftigten zu liefern. Diese Daten sind im statistischen Unternehmensregister vorhanden.

#### ↳ Übersicht 1

Für die Wirtschaftsgruppen 64.9 und 66.1 sowie 66.3 hat sich nach einer Prüfung zahlreicher Datenquellen nur die Deutsche Bundesbank als geeignet erwiesen: Keine der übrigen potenziellen Datenquellen genügt im Hinblick auf die Vollständigkeit der Angaben den Anforderungen für die Statistikerstellung, da nicht alle Einheiten aus dem Wirtschaftsabschnitt K dazu verpflichtet sind, ihren vollständigen Jahresabschluss zu veröffentlichen.

Die Nutzung von bei der Deutschen Bundesbank vorliegenden Verwaltungsdaten für die Wirtschaftsabschnitte 64.9 sowie 66.1 kann Doppelerhebungen vermeiden. Um die Deutsche Bundesbank zu ermächtigen und zu verpflichten, diese Daten an das Statistische Bundesamt zu übermitteln, ist allerdings eine Änderung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes nötig. Ziel ist, dass das Änderungsgesetz Ende 2022 in Kraft tritt.

---

<sup>10</sup> In den Jahren 2021 und 2022 werden diese Arbeiten im Rahmen eines EU-Grants „SBS: Support to set up the production of variables for the new Section K NACE codes“ unterstützt.

## Übersicht 1

Übersicht über den Wirtschaftsabschnitt K „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ und den verwendeten Methodenmix

WZ 2008 <sup>1</sup>	Bezeichnung	Datenquelle
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen	
64.1	Zentralbanken und Kreditinstitute	Deutsche Bundesbank (Verwaltungsdaten)
neu: 64.2	Beteiligungsgesellschaften	Statistisches Unternehmensregister
neu: 64.3	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen	Statistisches Unternehmensregister
neu: 64.9	Sonstige Finanzierungsinstitutionen	Deutsche Bundesbank (Verwaltungsdaten)
65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Verwaltungsdaten)
65.1	Versicherungen	
65.2	Rückversicherungen	
65.3	Pensionskassen und Pensionsfonds	
66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	
neu: 66.1	Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	Deutsche Bundesbank (Verwaltungsdaten)
neu: 66.2	Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten	Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (Erhebungsdaten)
neu: 66.3	Fondsmanagement	Deutsche Bundesbank

<sup>1</sup> Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008.

Für die Wirtschaftsgruppe 66.2 Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten liegen keine Verwaltungsdaten vor. Daher wurde die Erhebung dieser Angaben in die Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich integriert. Mit Ausnahme dieser Wirtschaftsgruppe erfolgt somit die Erstellung der deutlich ausgeweiteten Finanzdienstleistungsstatistik weiterhin auf der Basis von Verwaltungsdaten.

Die zweite große Neuerung betrifft die Liefermerkmale. Im Zuge der Harmonisierung der Unternehmensstatistiken sind zum einen Merkmale aus anderen Statistikkategorien auch für die Finanzdienstleistungsstatistik relevant geworden. Dies trifft auf die neuen Liefermerkmale „Von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleistete Arbeitsstunden“, „Nettoumsatzerlös“, „Bruttoinvestitionen in langfristige materielle Vermögenswerte“ und „Bruttoinvestitionen in Maschinen und Ausrüstungen“ zu. Zum anderen wurde das alte Liefermerkmal „Bruttowertschöpfung“ durch das neue Liefermerkmal „Wertschöpfung“ mit eigener Definition ersetzt. Damit fällt der künftig zu liefernde Merkmalskranz in der Finanzdienstleistungsstatistik deutlich umfangreicher aus als vor der Neuregelung.

Weiter ist zu beachten, dass beispielsweise die Liefermerkmale „Nettoumsatzerlös“ und „Produktionswert“ je nach Wirtschaftsgruppe beziehungsweise -klasse unterschiedlich definiert und daher auch anders zu berechnen sind.

Somit lässt sich festhalten: Mit dem Berichtsjahr 2021 werden für den Wirtschaftsabschnitt K erstmals vollständige Ergebnisse gemäß der EU-Unternehmensdefinition vorliegen. Die hierfür benötigten Daten stammen zu einem großen Teil aus Verwaltungsdaten, die bei der Deutschen Bundesbank oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorhanden sind. Lediglich in der Wirtschaftsgruppe 66.2 „Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten“ müssen die Angaben durch eine Befragung der Einheiten gewonnen werden, da hier bisher keine Verwaltungsdaten existieren.



## 6

### Fazit

---

Ein wesentliches Element zur Implementierung der EBS-Verordnung auf nationaler Ebene ist die neue, übergreifende nationale Rechtsgrundlage in Form des Handels- und Dienstleistungstatistikgesetzes. Sie fasst die Bereiche Handel und Dienstleistungen zusammen und betrifft neben der Strukturstatistik auch die Konjunkturstatistik. Auf dieser Basis konnten umfangreiche Anpassungen der Strukturstatistiken in den Bereichen Handel, Gastgewerbe und Dienstleistungen erfolgen. Dazu gehören:

1. eine neue harmonisierte Strukturstatistik im Bereich Handel und Dienstleistungen, die die drei bislang getrennten Erhebungen ersetzt und die vierjährliche Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen überflüssig macht,
2. die Entwicklung eines neuen Stichprobenkonzepts, bei dem trotz eines verringerten Auswahlsatzes die Ergebnisqualität gehalten werden kann,
3. eine stärkere Entlastung kleinerer Einheiten durch Verwendung eines verkürzten Erhebungsbogens,
4. eine verstärkte Nutzung von externen Datenquellen und die Implementierung von Methoden des maschinellen Lernens,
5. die Harmonisierung von Merkmalen und Merkmalsbeschreibungen über die Unternehmensstrukturstatistiken hinweg.

Zurzeit läuft der Aufbau eines verbundweiten Produktionssystems von den Erhebungsinstrumenten bis zur Plausibilisierung der Merkmale sowie die Erstellung von Verbreitungskomponenten für die Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich. Dazu arbeiten das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder in Projektgruppen zusammen und nutzen beziehungsweise entwickeln moderne Werkzeuge (wie Confluence, JIRA, Forecast).

Die Erhebung für das Berichtsjahr 2021 startete im Oktober 2022. Sie wird – im Zusammenspiel mit den aus Verwaltungsdaten stammenden Angaben zu den Finanzdienstleistungen und den Ergebnissen der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich – erstmals einen

umfassenden Überblick der Unternehmensstrukturen in den Bereichen Handel und Dienstleistungen bieten.

Der Reformprozess endet jedoch nicht mit der Einführung der neuen Strukturstatistik: Die bei der Erhebung des Berichtsjahres 2021 gemachten Erfahrungen werden evaluiert. Dabei stehen Aspekte wie die Weiterentwicklung der Stichprobenmethodik hinsichtlich der Qualitätssicherung, die verstärkte Anwendung von Methoden des Maschinellen Lernens sowie die Erschließung neuer Datenquellen im Vordergrund. Aufbauend auf dieser Evaluation sollen zusätzliche Verbesserungsmaßnahmen folgen mit den Zielen, die Qualität der Ergebnisse weiter zu steigern und die Belastung der Wirtschaft weiter zu reduzieren. **!!!**

### LITERATURVERZEICHNIS

---

Beck, Martin/Baumgärtner, Luisa/Bürk, Katja-Verena/Redecker, Matthias. [Einführung des EU-Unternehmensbegriffs: Konzept und Umsetzung](#). In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 3/2020, Seite 35 ff.

Beck, Martin/Baumgärtner, Luisa/Bürk, Katja-Verena/Redecker, Matthias. [Auswirkungen der Einführung des EU-Unternehmensbegriffs](#). In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 3/2020, Seite 49 ff.

Gabler, Siegfried/Ganninger, Matthias/Münnich, Ralf. *Optimal allocation of the sample size to strata under box constraints*. In: Metrika. Jahrgang 75. Ausgabe 2/2012, Seite 151 ff.

Herzog, Natascha. [Auswirkungen der neuen Europäischen Verordnung für Unternehmensstatistiken auf das Nationale Statistische System](#). In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 5/2020, Seite 47 ff.

Münnich, Ralf/Sachs, Ekkehard W./Wagner, Matthias. *Numerical solution of optimal allocation problems in stratified sampling under box constraints*. In: Advances in Statistical Analysis. Jahrgang 96. Ausgabe 3/2012, Seite 435 ff.

### RECHTSGRUNDLAGEN

---

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I Seite 2394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I Seite 1751) geändert worden ist.

Gesetz über die Statistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz – HdIDStatG) vom 22. Februar 2021 (BGBl. I Seite 266).

Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Wirtschaftsstatistiken (Verwaltungsdatenverwendungsgesetz – VwDVG) vom 4. November 2010 (BGBl. I Seite 1480), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I Seite 3436) geändert worden ist.

Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (Amtsblatt der EU Nr. L 393, Seite 1).

Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (Amtsblatt der EU Nr. L 327, Seite 1).

**Herausgeber**  
Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

---

**Schriftleitung**  
Dr. Daniel Vorgrimler  
Redaktion: Ellen Römer

---

**Ihr Kontakt zu uns**  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

---

**Erscheinungsfolge**  
zweimonatlich, erschienen im Oktober 2022  
Ältere Ausgaben finden Sie unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) sowie in der [Statistischen Bibliothek](#).

---

Artikelnummer: 1010200-22005-4, ISSN 1619-2907

---

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.